

Wechselmodell - Berechnung des Kindesunterhaltes

I. Einleitung

II. Abgrenzung der Betreuungsmodelle

1. Residenzmodell
2. asymmetrisches Wechselmodell
3. paritätisches Wechselmodell
4. Nestmodell

III. Berechnung des Kindesunterhaltes im paritätischen Wechselmodell

1. Grundsätze
2. Rechenweg
3. Kontrollberechnung

IV. Rechenbeispiele

Was ist das Wechselmodell?

Das Wechselmodell bezeichnet eine Betreuungsform, bei der das Kind zu gleichen Teilen (in der Regel 50:50) bei beiden Eltern lebt.

Unterscheidung
umgangsrechtliches und unterhaltsrechtliches Wechselmodell

Folge:

Beide Elternteile sind neben der Betreuung des Kindes auch zum Barunterhalt verpflichtet.

II. Abgrenzung der Betreuungsmodelle

4 verschiedene Betreuungsmodelle:

1. Residenzmodell:

- Schwergewicht der Betreuung bzw. die Hauptverantwortung liegt bei einem Elternteil.
- Umgangsrecht des haushaltsfernen Elternteils mit dem Kind.
- § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB:
„Der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.“

II. Abgrenzung der Betreuungsmodelle

2. Asymmetrisches Wechselmodell (erweiterter Umgang):

- barunterhaltspflichtiger Elternteil erbringt Betreuungs- und Versorgungsleistungen über das übliche Maß hinaus, sogar Annäherung an Mitbetreuung.
Wenn und soweit der andere Elternteil gleichwohl die Hauptverantwortung für ein Kind trägt, muss es dabei bleiben, dass dieser Elternteil seine Unterhaltspflicht im Sinne des § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB durch die Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt (BGH 28.2.2007 – XII ZR 161/04, JAmt 2007, 217; 12.3.2014 – XII ZB 234/13, JAmt 2014, 282; 5.11.2014 – XII ZB 599/13, JAmt 2015, 62)
- wesentlich höherer Zeitanteil der Betreuung (mind. 30%, max 49%) und ggf. auch Übernahme von Aufgaben der Hauptverantwortung
(s. Eckpunktepapier BMJ vom 24.08.2023)
- Berücksichtigung bei der Unterhaltsberechnung ggf. durch Verzicht auf Höherstufung bzw. Herabstufung um eine oder mehrere Einkommensstufen der Düsseldorfer Tabelle.
(BGH 12.3.2014 – XII ZB 234/13)

II. Abgrenzung der Betreuungsmodelle

3. Paritätisches Wechselmodell

- Eltern haften für den Gesamtbedarf des Kindes anteilig nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB (Zi. 12.3 LL NRW).
- Die Eltern teilen sich die Betreuung und übernehmen die Hauptverantwortung für das Kind hälftig.
- Aber:
zeitlicher Komponente kommt nur indizielle Bedeutung zu
(BGH 28.2.2007 – XII ZR 161/04, JAmt 2007, 217; 21.12.2005 – XII ZR 126/03, JAmt 2006, 415;
12.3.2014 – XII ZB 234/13 Rn. 30, JAmt 2014, 282 [285])

II. Abgrenzung der Betreuungsmodelle

3. Paritätisches Wechselmodell

- Das bedeutet:

Selbst bei gleichen Zeitanteilen könnte es weitere Indizien dafür geben, dass einer der beiden Elternteile die Hauptverantwortung für das Kind trägt. Die alleinige Übernahme von folgenden Aufgaben kann zu einer Hauptverantwortung eines Elternteils und damit zur Verneinung eines Wechselmodells führen:

- „alleinige“ Anschaffung von Kleidung und Schulsachen oder Regelung der Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten wie Sport oder Musikunterricht;
(BGH 12.3.2014 – XII ZB 234/13 Rn. 31, JAmt 2014, 282 [285])
- „alleinige“ Aufnahme des Kindes im Krankheitsfall bei sich oder Begleitung des Kindes zum Arzt, auch dann wenn der andere mit der Betreuung an der Reihe ist;
- „alleiniges“ Wahrnehmen von Sprechstundenterminen in Kindergarten oder Schule, auch wenn dieser Termin nicht in seinen Betreuungsturnus fällt.

II. Abgrenzung der Betreuungsmodelle

4. Nestmodell

Beim Nestmodell ist das gemeinsame Familienheim der Lebensmittelpunkt des Kindes.

Die Eltern leben abwechselnd beim Kind. Sie betreuen und versorgen es ebenfalls im Wechsel.

Ein besonders kostenintensives Betreuungsmodell, da die Familie ggf. über drei Wohnungen verfügen muss.

III. Berechnung des Kindesunterhaltes im paritätischen Wechselmodell

1. Grundsätze:

- Eigenständiger UH-Anspruch des Kindes (**kein** familienrechtlicher Ausgleichsanspruch zwischen den Eltern) (BGH 11.01.2017, XII ZB 565/15, Leitsatz c) sowie Rd-Nr. 44).
- Der Unterhaltsbedarf des Kindes leitet sich grundsätzlich von beiden Elternteilen ab, also **keine** zwei gesonderten Bedarfe für jeden Elternteil nach dessen jeweiliger alleiniger Unterhaltspflicht.
Unterschiedliche Anteile der Eltern ergeben sich nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB:

§ 1606 Abs. 3 S.1 BGB: Mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen.

- Unterhaltspflicht ist auf den Betrag begrenzt, den der Unterhaltspflichtige bei alleiniger Unterhaltshaftung auf der Grundlage seines Einkommens zu zahlen hätte (Kontrollberechnung) (BGH XII ZB 565/15 Rd-Nr. 24; vgl. Senatsurteile BGHZ 164, 375 = FamRZ 2006, 99, 100 und vom 30. Juli 2008 XII ZR 126/06 FamRZ 2008, 2104 Rn. 31)
- Berücksichtigung Mehrbedarfe (nicht nur wechselmodellbedingte), z.B. höhere Wohnkosten, Fahrtkosten, Hobbies, Musikunterricht (BGH 11.01.2017, XII ZB 565/15, Rd-Nr. 32).

III. Berechnung des Kindesunterhaltes im paritätischen Wechselmodell

- **Berücksichtigung tatsächlicher Zahlungen**
welcher Elternteil leistet tatsächlich welchen Mehrbedarf
- **Kindergeldanrechnung:**
 $\frac{1}{2}$ KG-Anteil auf Barunterhalt und $\frac{1}{2}$ KG-Anteil auf Betreuungsleistung

*(4. Leitsatz BGH 11.1.2017 – XII ZB 565/15, JAmt 2017, 197): „Das Kindergeld ist auch im Fall des Wechselmodells zur Hälfte auf den Barbedarf des Kindes anzurechnen. Der auf die Betreuung entfallende Anteil ist zwischen den Eltern hälftig auszugleichen. Der Ausgleich kann in Form der Verrechnung mit dem Kindesunterhalt erfolgen“
(im Anschl. an Beschl. BGH 20.4.2016 – XII ZB 45/15, JAmt 2016, 400 = FamRZ 2016, 1053).*

- ➔ Die auf den Barunterhalt entfallende Hälfte des Kindergeldes ist nach dem Maßstab der Einkommensverhältnisse zu verteilen (Haftungsanteile). Dem wird Rechnung getragen, indem die Haftungsanteile erst nach Abzug des halben KG vom Tabellenbetrag ermittelt werden.
- ➔ Die auf die Betreuung entfallende Hälfte des Kindergeldes steht jedem Elternteil zur Hälfte zu ($\frac{1}{4}$ des Kindergeldes), auch wenn er nur über Einkünfte unterhalb des notwendigen Selbstbehaltes verfügt.
(BGH 20.4.2016 – XII ZB 45/15, JAmt 2016, 400, FamRZ 2016, 1057)

III. Berechnung des Kindesunterhaltes im paritätischen Wechselmodell

2. Rechenweg:

2.1. Ermittlung des Bedarfs

Bereinigtes Gesamteinkommen der Eltern ergibt den Bedarf des Kindes (Bedarf des Kindes leitet sich von der Lebensstellung der Eltern ab).

2.2. Ermittlung der Haftungsquote

Die bereinigten Einkommen der Kindeseltern (nach Abzug des angemessenen Selbstbehalts) vergleichbar machen, sodann die quotale Haftung der Eltern für den Unterhaltsbedarf des Kindes nach den zusammengerechneten Einkommen gemäß § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB ermitteln (Beteiligungsquote).

2.3. Berücksichtigung Mehrbedarf

Nur Mehrbedarf des Kindes, nicht solcher, der der Lebensführung der Eltern dient (z.B. Nachmittagsbetreuung, damit Elternteil arbeiten gehen kann); also insbesondere: Wohnmehrkosten, Fahrtkosten, doppelter Erwerb persönlicher Gegenstände, Hobbies.

➡ nicht nur wechselmodellbedingter Mehrbedarf (BGH 11.01.2017, XII ZB 565/15, Rd-Nr. 32)

2.4. Anrechnung von Leistungen und Kindergeld

Welcher Elternteil zahlt welchen Mehrbedarf und welcher Elternteil bekommt das Kindergeld?

III. Berechnung des Kindesunterhaltes im paritätischen Wechselmodell

3. Kontrollberechnung:

Die Unterhaltspflicht ist auf den Betrag begrenzt, den der Unterhaltspflichtige bei alleiniger Unterhaltshaftung auf der Grundlage seines Einkommens zu zahlen hätte (BGH XII ZB 565/15, 11.01.2017, Rd-Nr. 24)
(vgl. *Senatsurteile BGHZ 164, 375 = FamRZ 2006, 99, 100 und vom 30. Juli 2008 XII ZR 126/06 FamRZ 2008, 2104 Rn. 31*).

IV. Rechenbeispiele

Fall 1:

Bereinigtes Einkommen: Elternteil 1: 3.500 €; Elternteil 2: 2.000 €

Kind ist in der 1. Altersstufe, Elternteil 2 bezieht das Kindergeld

Fall 2:

Wie Fall 1, Elternteil 2 erzielt Einkommen in Höhe von 900 €

Fall 3:

wie Fall 1,

- Mehrbedarf 150 € Musikunterricht (gezahlt vom Elternteil 1)
- Mehrbedarf 200 € Kindergartenbeitrag (gezahlt vom Elternteil 2)

Fall 4:

wie Fall 3, Wohnmehrkosten 250 € bei Elternteil 1

Berechnung erfolgt mittels Berechnungsvorlage

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!!**